

# *Verwaltungsgemeinschaft Sünching*

*Mitgliedsgemeinden*

*Aufhausen – Mötzing – Riekofen - Sünching*

## **Bekanntmachung**

**über die Absicht, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO <sup>(E)</sup> Regensburger Straße“ für ein Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Sünching aufzustellen.**

***Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Gemeinderat von Sünching hat in der Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, für ein Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Sünching (westlich der Staatsstraße 2111), einen qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO <sup>(E)</sup> Regensburger Straße“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel aufzustellen. Der Gemeinderat hat am 23.02.2021 die Planunterlagen des Landschaftsarchitekten U. Voerkelius, Landshut, in der Fassung vom 23.02.2021 gebilligt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan aufgezeigt. Ein Einzelhandelsgroßprojekt über 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nach LEP wird im Sondergebiet nicht zugelassen. Es wird insbesondere die fuß-, rad- und fahrzeugtechnische Anbindung der Grundstücke und der Immissionsschutz (Warenanlieferung) aufgezeigt.

Die Planunterlagen inkl. den vorliegenden umweltbezogenen Aussagen bezüglich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden [negative Auswirkungen sind aufgrund der Neuversiegelung zu erwarten], Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und ökol. Ausgleichsmaßnahmen können in der Zeit vom

**26.03.2021 bis 26.04.2021**

im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching (Zimmer 03), während den allgemeinen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. **Auf die jeweiligen Bestimmungen zum Betreten des Rathauses aufgrund der Corona-Krise (z.B. Terminvereinbarung, Maskenpflicht) wird hingewiesen.** Die Planunterlagen sind auch unter [www.suenching.de](http://www.suenching.de) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

